

§ 7 AHStatG — Erhebungsmerkmale

Außenhandelsstatistikgesetz

Stand: 13.04.2025 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Erhebungsmerkmale der Außenhandelsstatistik sind

1. Bezugszeitraum,
2. Verkehrsrichtung,
3. Warennummer,
4. Warenbezeichnung,
5. Ursprungsbundesland,
6. Bestimmungsbundesland,
7. Ursprungsland,
8. Bestimmungsland,
9. Versendungsland,
10. Statistischer Wert,
11. Menge der Ware,
12. Art des Geschäfts,
13. Verkehrszweig an der Grenze.

(2) Für die Intrahandelsstatistik werden zusätzlich Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. Rechnungsbetrag,
2. bei Versendungen: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Handelspartners im Bestimmungsland.

(3) Für die Extrahandelsstatistik werden zusätzlich Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. Kodierung des Zollverfahrens,
2. Rechnungswährung,
3. Gesamtbetrag der Rechnung,
4. bei der Einfuhr: in Rechnung gestellter Positionsbeitrag,
5. Präferenzbehandlung bei der Einfuhr, sofern diese von den Zollbehörden gewährt wurde,
6. Verkehrszweig im Inland,
7. Angabe, ob die Ware in Containern befördert wird,
8. Mitgliedstaat, in dem sich die Ware zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren befindet,
9. endgültiges Bestimmungsland,
10. tatsächliches Ausfuhrland,
11. Statistisches Verfahren,
12. Ort der Ware,
13. Lieferbedingung.

Zitiervorschlag: § 7 AHStatG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AHStatG/7>